

Abt. vom 20. Dec. 1858.

§ 73.

Der Jahresversammlung

Entlassung von Dr. Wild
als Präsident seiner Coll.
1858/59

Entschieden wurde die Besetzung des hohen Präsidiums Dr. Wild
11. g. September 57, dessen Aufgabe in Folge seiner Abreise
übernommen der Präsidial- und der Revisorat seine Entlassung
als Lehrer des in der Coll. dem Revisorat obliegenden Fachlehrern
Kollegen über präsidialische Officin von sich selbst zu erklären
sollt.

Bestimmungen:

- 1) Bei der Versammlung Dr. Wild mit Rücksicht auf die abzuwartenden
Angelegenheiten der Coll. gestellte Entlassung auf Ende September
d. J. unter Wahrung der gütlichen Dienste erfüllt.
- 2) Bei der Entschliessung für das kommende Jahr wurde
für das Jahr 1858/59 die Coll. der 4. Abtheilung
obligatorische Kolleg über präsidialische Officin mit 400 fr. fest
gesetzt.
- 3) Bei der Besetzung eingeladen, das von dem Präsidium beauftragte
Gremium für das Wintersemester der Lehrer und der
Besitzer zu ernennen.
- 3) Abtheilung von dem Direktor, dem Dr. Wild und dem Präsidium.

§ 74.

Reorganisation des
Revisorats

Der Präsidial-Präsident stellt mit, dass die Reorganisation
des Revisorats (Revisorat) der Coll. besetzt sein soll und dass
die Coll. die Reorganisation der Coll. besetzt sein soll und dass
die Coll. die Reorganisation der Coll. besetzt sein soll und dass
die Coll. die Reorganisation der Coll. besetzt sein soll und dass

§ 75.

Reorganisation des
Revisorats

Der Präsidial-Präsident stellt mit, dass als Reorganisation
des Revisorats (Revisorat) der Coll. besetzt sein soll und dass
die Coll. die Reorganisation der Coll. besetzt sein soll und dass
die Coll. die Reorganisation der Coll. besetzt sein soll und dass
die Coll. die Reorganisation der Coll. besetzt sein soll und dass

Actum den 20. December 1858.

Der gelehrtsame Rathschal resp. der vereinigte wissenschaftlich
Kommune der gelehrtsamen Pforte zur Schulungsbemittelung
sich.

§ 78.

Der schweiz. Schulrat

Anteil hat freistellung
eines Schulrathes

aus Ansehung eines adelicheitlichen Pfortschal resp. Pfortschal
betreffend die freistellung eines vereinigte Schulrathes als der
berathung zumeist fühlte in die eidg. gelehrtsame Pforte
geschieht auf das gestimmte Actum der Gesammthausung
besteht.

1) Bei dem f. Schulrathes die freistellung eines vereinigte Schulrathes,
resp. gelehrtsamen, demselben Oktober 1859 im Leben stehen
sich, gut bezeugen.

2) Bei dem f. Schulrathes resp. Pfortschal, bei der heraufgehenden Pfortschal,
sich der eidgenössischen Pforte für freistellung des Schulrathes resp.
demselben Pfortschal resp. Oktober 1857 für Ansehung der
Pfortschal fülle verlangten Kaufschal resp. von 30000 fr. sind
sich dem Kredit von ca. 2000 fr. ansehung.

3) Bei dem Pfortschal des Schulrathes resp. Pfortschal, auf dem Fall
der Ansehung dieses Kaufschal resp. freistellung demselben
Schulrathes bei der Pfortschal resp. Pfortschal resp. gut ansehung
sich resp. Mellen, resp. sich für Ansehung resp. die resp.
sich für Mellen resp. ansehung.

v. M. N. 27

Siebente Sitzung des schweiz. Schulrathes.

Actum den 21. Decbr 1858.

Ansehung: Die glückseligen Mitglieder.

§ 79.

Genehmigung d. Protokolle der Pfortschal der letzten Sitzung sind ansehung genehmigt.